

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

**Bittmann, Karl**

**[s.l.], 1905**

VIII. Die Cigarrenindustrie Badens

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

## VIII. Die Cigarrenindustrie Badens.

Schon in seinem ersten, für das Jahr 1879 erstatteten Jahresbericht wies Wörishoffer auf die hygienischen Schädigungen und gewisse sittliche Gefahren in der Cigarrenindustrie hin. Damals bestanden für die Betriebe solcher Art besondere gesetzliche Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit nicht. Als Stützpunkte für ein Vorgehen zur Verbesserung der Verhältnisse boten sich § 107 der Gewerbeordnung in der Fassung von 1869 (§ 120 Absatz 3 von 1878, § 120a Absatz 1 von 1891) und im Anschluß hieran § 14 Absatz 2 der badischen Verordnung, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, vom 27. Juni 1874, welcher besagte, daß in gewerblichen Betrieben die Zahl der Arbeiter bestimmt werden könne, die mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden durften. Zum Vollzuge dieser Vorschriften erließ das Ministerium des Innern am 17. Mai 1878 eine Weisung an die Bezirksärzte, daß in Cigarrenfabriken für jeden Arbeiter ein Luftraum von fünf Kubikmetern zu verlangen sei, dabei aber auf vier Kubikmeter herabgegangen werden könne, sofern durch besondere Ventilationseinrichtungen für Reinhaltung der Luft in vollem Maße gesorgt sei.

Der Fabrikinspektor begann in eindringlicher Weise auf eine möglichst praktische Lösung der Ventilationsfrage hinzuwirken und empfahl überall eine von ihm erprobte Einrichtung, die eine ständige Zuführung frischer Außenluft in die Arbeitsräume — im Winter in erwärmtem Zustande — zu bewerkstelligen geeignet war. Bis zum April 1885 hatte mehr als die Hälfte der Unternehmer sich freiwillig zur Durchführung dieses Ventilationssystems verstanden, das bei zweckmäßiger Anlage und Instandhaltung sich überall bewährte.

Einige Fälle, in denen zwangsweise Durchführung notwendig wurde, veranlaßten das Ministerium des Innern auf einen Bericht des Fabrikinspektors hin, am 10. April 1885 den Bezirksärzten eine Interpretation des Erlasses vom 17. Mai 1878 dahin zu geben, daß da, wo für jeden Arbeiter ein Raum von 5 cbm vorhanden sei, Vor-

kehrungen für Lüfterneuerung nicht ohne weiteres als überflüssig zu erachten seien. „Insbesondere ist zu beachten, daß Mangel einer gehörigen Lüfterneuerung nicht bloß an sich eine Schwächung des allgemeinen Gesundheitszustandes zur Folge hat, sondern wesentlich auch zur Entstehung und Verbreitung der Infektionskrankheiten unter den Arbeitern beiträgt, und daß die natürliche Luftzuführung durch Fensteröffnen wegen der damit verbundenen Belästigung und Erkältungsgefahr in der Regel dem Zwecke einer stetigen und gleichmäßigen Lüfterneuerung nicht genügen wird.“

Mit diesem Erlasse schuf das Ministerium eine weitere Handhabe für die Verbesserung der hygienischen Verhältnisse in der badischen Cigarrenindustrie. Wo Fabrikanten mit Herstellung der Ventilationseinrichtungen im Rückstand blieben, erfolgten nunmehr Auflagen durch die Bezirksämter. Hierbei ging es nicht immer ohne Widerstand ab, doch vollzog sich die Durchführung im ganzen glatt und in verhältnismäßig kurzer Zeit.

Da die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Deutschen Reiche mit immer größerem Nachdrucke erkennen ließen, daß die Cigarrenfabriken zu denjenigen Anlagen gehörten, welche bei mangelhafter Einrichtung mit besonderen Gefahren sowohl für die Gesundheit als auch für die Sittlichkeit der in ihnen beschäftigten Arbeiter verbunden seien, stellte im Februar 1886 der Reichskanzler die Frage zur Erörterung, ob nicht für die Einrichtung und den Betrieb der Cigarrenfabriken durch Beschluß des Bundesrats auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung gemeinsame Bestimmungen zu erlassen seien. Der Reichskanzler richtete an das Großherzogliche Staatsministerium das Ersuchen, die erforderlichen Erhebungen anzustellen namentlich in der Richtung, ob Minimalhöhe der Räume und Minimallufttraum vorzuschreiben, ob das Lagern und Trocknen von Vorräten in den Arbeitsräumen zu untersagen sei und welche Anforderungen hinsichtlich der Ventilation zu stellen seien, sowie ob etwa auch eine Trennung der Geschlechter zweckmäßig oder geboten erscheine.

Im September 1886 erstattete der Fabrikinspektor dem Ministerium des Innern über diese Frage einen ausführlichen Bericht, aus welchem hervorging, daß damals in 372 Anlagen 15 803 Arbeiter beschäftigt wurden.

Von diesen Arbeitern waren 4324 männliche und 8354 weibliche Erwachsene, 1392 männliche und 1733 weibliche Jugendliche; an Anlagen mit weniger als je 10 Arbeitern waren 125 mit 416 Ar-

tern vorhanden; auf Rechnung anderer Unternehmer arbeiteten 69 Anlagen mit 743 Arbeitern.

In 95 Anlagen mit 895 Arbeitern wurden Wickel und Vorräte in den Arbeitsräumen getrocknet; in 184 Anlagen mit 12 280 Arbeitern waren besondere Einrichtungen für ununterbrochene Lufterneuerung getroffen.

Eine Trennung der Geschlechter fand statt nach Räumen in drei Anlagen mit 428 Arbeitern, nach Tischen in 52 Anlagen mit 4039 Arbeitern. In 244 Anlagen mit 12 834 Arbeitern waren die Wickelmacher von den Cigarrenarbeitern abhängig. Die Anzahl der zur Cigarrenfabrikation verwendeten Räume betrug 479; die Höhe der Arbeitsräume betrug unter 2,75 m bei 195 Räumen mit 2780 Arbeitern, von 2,75 bis 3,5 m bei 237 Räumen mit 8813 Arbeitern und über 3,5 m bei 47 Räumen mit 2419 Arbeitern.

Der für jeden Arbeiter zur Verfügung stehende Luftraum betrug unter 4,5 bis 5 cbm in 104 Räumen mit 4428 Arbeitern, von 5 bis 7 cbm in 138 Räumen mit 5581 Arbeitern, und über 7 cbm in 237 Räumen mit 4003 Arbeitern.

Im Hinblick auf das Vorhandensein und den kräftigen Vollzug der Badischen Verordnung vom 27. Juni 1874, und gestützt auf die fortschreitenden Erfolge, die — sei es durch gütliche Beratung, sei es durch bezirksamtliche Auflagen — in den hygienischen und sonstigen Verhältnissen der Cigarrenfabriken erzielt worden waren, was in den soeben summarisch wiedergegebenen Zahlen zu deutlichem Ausdrucke gelangt, glaubte Wörishoffer in seinem Gutachten die Notwendigkeit des Erlasses allgemeiner Vorschriften nicht anerkennen zu müssen, da er aus seiner Erfahrung heraus sicher war, daß für Baden auf dem bisher eingeschlagenen Wege das gewünschte Ziel in Bälde erreicht werden würde. Namentlich war er der Ansicht, daß die Wechselbeziehungen zwischen Bodenfläche, Höhe und Luftraum derartige seien, daß sich ein allgemein zutreffender Maßstab für Minimalforderungen nicht finden lasse, zumal auch die Lüfterneuerung durch bestimmte Vorrichtungen je nach ihrer mehr oder minder kräftigen Wirkung von größerer Bedeutung sei als Dimensionierungen. Als Mittel für die Lüfterneuerung schlug er die von ihm schon seit längerer Zeit eingeführte, überall gut bewährte, im Sommer wie im Winter mit dem gleichen Erfolg arbeitende Cirkulation durch Kanäle und Schachte vor.

Wie die Erhebungen gezeigt hatten, waren in weitaus den meisten Fällen die Wickelmacher insofern von den Cigarrenmachern

abhängig, als die Unternehmer den Lohn für die fertigen Cigarren den letzteren auszahlten, die ihrerseits wiederum die Wickelmacher auslohten. Bei solcher Arbeitsorganisation konnte z. B. ein junges Mädchen in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu einem jungen Burschen gesetzt werden, ein Zustand, dessen Bedenklichkeit auch von zahlreichen Arbeitgebern nicht verkannt wurde. Tatsächlich ließ an Orten mit ausgebreiteter Cigarrenindustrie die Sittlichkeit nicht selten zu wünschen übrig.

Die Herbeiführung eines Verbotes der Hausindustrie hielt das Gutachten nicht für angängig und auch nicht für die notwendige Voraussetzung zur Beseitigung einzelner Mißstände in der Cigarrenindustrie selber.

Nachdem die überwiegende Mehrzahl der Bundesregierungen sich für den Erlaß gemeinsamer Vorschriften auf Grund des § 120 Abs. 3 und des § 139 a Abs. 1 der Gewerbeordnung, aber gegen Unterdrückung der Hausindustrie ausgesprochen hatte, wurde im Dezember 1887 im Reichsamt des Innern zu Berlin ein entsprechender Entwurf einer Beratung durch Vertreter der Industrie und Fabrikaufsichtsbeamte unterzogen. Aus Baden nahmen an dieser Beratung der Fabrikant Ritzhaupt in Wersauerhof bei Reilingen und Wörishoffer teil.

Der Entwurf hielt sich, wie in der Begründung gesagt wurde, um die Möglichkeit der Ausdehnung auf die kleinsten Anlagen — mit Ausschluß der Hausindustrie — zu geben, in mäßigen Grenzen, ging aber doch über die späterhin endgültig festgestellten Vorschriften teilweise weit hinaus. Sein Hauptinhalt war der folgende:

Eine völlig ausreichende Lüfterneuerung ist, sofern nicht unverhältnismäßig große Räume vorhanden sind, nur durch künstliche Ventilation zu erreichen. Eine solche kann aber mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse nicht allgemein vorgeschrieben werden.

Als Regel sollte eine Höhe von drei Metern, ein Luftraum von zehn Kubikmetern, das Vorhandensein ausreichender, zum vollständigen Öffnen eingerichteter Fenster und täglich dreimaliges Lüften der Arbeitsräume verlangt werden. Bei Gewährung eines größeren Luftraumes sollte eine geringere Höhe zuzulassen sein, die Herstellung geeigneter Ventilationseinrichtungen die Herabminderung der an Höhe und Luftraum gestellten Forderung ermöglichen und durch eine Übergangszeit von fünf Jahren auf die kleineren Anlagen

und auf eine allmähliche Besserung der bestehenden Zustände Bedacht genommen werden.

Das Verbot des Lagerns und Trocknens von Cigarren und Tabaksvorräten in den Arbeitsräumen, die Aufbewahrung von Kleidungsstücken außerhalb der Arbeitsräume, die regelmäßige Reinigung der Böden und Arbeitstische sollte weiterhin zur Verbesserung der Luftverhältnisse beitragen, außerdem aber die Forderung gestellt werden, die Arbeitstische und Sitze so einzurichten, daß eine der Gesundheit nachteilige Körperhaltung tunlichst verhindert werde.

Eine Trennung der Geschlechter sollte nur nach Arbeitstischen, nicht nach Arbeitsräumen zu fordern und die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen davon abhängig zu machen sein, daß diese in unmittelbarem Verhältnis zum Arbeitgeber ständen und nicht von einem andern Arbeiter angenommen und abgelohnt würden.

Endlich forderte der Entwurf für die beiden Geschlechter getrennte Aus- und Ankleideräume und getrennte Aborte.

Die Beratung dieser Vorlage führte zu einem erneuten Entwurfe, welcher den Bundesregierungen im Februar 1888 zur Äußerung vorgelegt wurde. In einem eingehend begründeten Gutachten empfahl Wörishoffer dem Ministerium die Annahme des Entwurfs. Am 9. Mai wurden darauf vom Bundesrat Vorschriften folgenden Inhaltes erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforderliche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlagen Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familiengliedern des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabaks, die Anfertigung und das Sortieren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußboden 0,5 Meter unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und in Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenommen werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtungen vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume noch als Lager- oder Trockenräume benutzt werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser Art müssen mit ver-

schließbaren Türen versehen sein, welche während der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenigstens für die Hälfte ihres Flächenraumes geöffnet werden können.

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens sieben Kubikmeter Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Tabak und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderlichen Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarren vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Tabak und Halbfabrikaten, sowie das Trocknen von Tabak, Abfällen und Wickeln in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist untersagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde lang, und zwar während der Mittagspause und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Öffnen der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Türen gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5, 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die im § 3 vorgeschriebene

Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der im § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist nur gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschrift unter Ziffer 1 findet auf Arbeiter, welche zu einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern oder von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über zehn Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangstür jedes Arbeitsraumes muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraumes,
2. der Inhalt des Luftraumes in Kubikmeter,
3. die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergibt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu errichtete Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe stehen, treten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 und 11 mit Ablauf eines Jahres, alle übrigen Vorschriften mit Ablauf dreier Monate nach dem Erlasse derselben in Kraft.

Für die ersten fünf Jahre nach dem Erlasse dieser Bestimmungen können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 2 bis 6 für Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses bereits im Betriebe waren, von den Landes-Zentralbehörden gestattet werden.

Die in § 11 Abs. 1 zugelassene Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern wurde mit Bekanntmachung vom 8. Juli 1893 bis zum 1. Mai 1903 und mit Bekanntmachung vom 24. April 1903 bis zum 1. Mai 1905 festgelegt.

Um den gleichmäßigen und prompten Vollzug dieser Vorschriften sicher zu stellen, erließ am 18. Mai 1888 das Ministerium des Innern eine ausführliche Generalverfügung. Die Bezirksämter erhielten den Auftrag, die Gemeindebehörden und Beteiligten entsprechend zu verständigen; Verzeichnisse der Anlagen nach einem bestimmten Formular aufzustellen und dies auch hinsichtlich der hausindustriellen Betriebe; Zahl der Arbeiter, Dimensionen der Räume und Angaben über etwaiges Vorhandensein von Ventilationseinrichtungen sollten aufgenommen, bei Berechnung des Luftraumes für Tische, Stühle und dergleichen keine Abzüge, für Fenster und Türnischen keine Zuschläge gemacht werden; soweit in vereinzelt Fällen die Räume zum Abrippen des Tabaks und zum Sortieren der Cigarren nicht die volle Höhe von drei Metern besäßen, sollte die Zulassung einer Abweichung gemäß § 10 Abs. 1 von der Gewährung eines größeren Luftraumes abhängig gemacht werden, in überfüllten Räumen zur Anfertigung von Cigarren eine Herabsetzung der Arbeiterzahl stattfinden oder eine ausreichende Ventilationseinrichtung gefordert werden, wobei in den Anforderungen hinsichtlich des Luftraumes nicht auf weniger als fünf Kubikmeter für jede beschäftigte Person herabzugehen sei. Dabei sollte aber das Vorhandensein der Ventilationseinrichtungen nicht genügen, sondern diese sollten in zweckmäßigem und wirksamem Betriebe gehalten werden. Sodann sprach sich die Verfügung zusammenfassend dahin aus, daß durch die ergangenen Bundesratsvorschriften die im Interesse der Gesundheit und Sittlichkeit in den Cigarrenfabriken zu treffenden Maßnahmen erschöpfende Regelung gefunden hätten, und es somit zunächst ausgeschlossen sei, daß den Unternehmern noch weitere Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Trennung der Arbeiter verschiedenen Geschlechtes nach Tischen gemacht würden. Zugleich mit dieser Verfügung erging am 18. Mai 1888 im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Verordnung des Inhalts, daß über die Zulassung der in § 10 bezeichneten Abweichungen das Bezirksamt nach Anhörung des Fabrikinspektors zu beschließen habe; daß die nach § 12 der Ortspolizeibehörde zukommende Obliegenheit in den Städten mit Staatspolizei durch das Bezirksamt, im übrigen durch den Bürgermeister wahr-

zunehmen sei und daß über die Gestattung von Abweichungen der in § 13 Abs. 3 bezeichneten Art auf die nach Anhörung des Fabrikinspektors vom Bezirksamt zu erstattende Vorlage das Ministerium des Innern beschließe.

Der Vollzug der erlassenen Vorschriften bot im Großherzogtum keinerlei Schwierigkeiten. In vielen Fabriken waren schon genügende Ventilationsvorrichtungen vorhanden, so daß die Möglichkeit gegeben war, von den erhöhten Ansprüchen an den Kubikinhalt und die Höhe der Arbeitsräume Abstand zu nehmen. Nur in seltenen Fällen mußte in kleineren Anlagen ohne genügende Ventilationsvorrichtungen wegen zu geringer Höhe ein größerer Luftraum als sieben Kubikmeter vorgeschrieben werden. Auch die Durchführung der Vorschriften über die Reinlichkeit und das Verbot des Lagerns von Vorräten und des Trocknens von Tabak im Arbeitsraum begegnete keinen Schwierigkeiten. Das feuchte Abreiben der Arbeitstische erwies sich als zweckmäßig. Auch in den kleinen Betrieben war der Vollzug ein glatter, nirgends stellte sich die schwere Schädigung der Industrie ein, die vorher in den Kreisen der Interessenten befürchtet worden war. Nur von einer einzigen Fabrik wurden gegen die getroffenen Anordnungen Beschwerde beim Ministerium geführt. Sie wurde abgewiesen. (1888.)

Besonders gut bewährten sich die Ventilationseinrichtungen in den zahlreich hergestellten neuen Anlagen. Um ihre Wirkung zu prüfen, wurden in einer Anzahl neu erbauter Fabriken und älterer Anlagen im Laufe des Winters mit dem Anemometer Messungen vorgenommen. Bei Temperaturen von 0 bis 4 Grad Wärme wurde eine mindestens einmalige, meist aber eine ein- bis zweimalige Erneuerung der Luft in der Stunde gefunden. Bei ungenügender Lüfterneuerung wurden die ausgeführten Einrichtungen näher untersucht und für Abhilfe Sorge getragen. (1891.)

Einige Mißstände schlichen sich immer wieder ein. In einem Trockenzimmer mit erdrückender Atmosphäre wurden Cigarren angefertigt, oder das Trockenzimmer war vom Arbeitssaal durch einen bloßen Bretterverschlag getrennt, oder fast die ganze Tagesproduktion an Wickeln in den Arbeitsräumen aufgespeichert. (1892.) Aber der Fortschritt in den sanitären Verhältnissen war, namentlich beim Rückblick auf eine längere Reihe von Jahren, ein unverkennbarer. An Stelle enger, dumper und dicht besetzter Räume waren fortschreitend hohe, gut gelüftete und relativ nicht stark besetzte Anlagen getreten. Nur in einigen Ortschaften mit vorwiegend kleinen

Betrieben waren die Einrichtungen und deren Unterhaltung mangelhaft und mußte sich die Behörde im Hinblick auf die finanzielle Lage der Arbeitgeber mit der Herbeiführung der notwendigsten Verbesserungen begnügen. (1893.)

Der Jahresbericht für 1894 konnte die Ventilationsvorrichtungen der im Berichtsjahre erbauten Fabriken als musterhafte bezeichnen. Um so bedauerlicher erschien es, daß die Arbeiter sich mit besonderer Vorliebe in die kleinen Betriebe verzogen, die nur gerade genügend eingerichtet waren. (1895.)

Ein Mißstand, der von der Fabrikinspektion bei den Revisionen fortwährend bekämpft wurde, war das Bearbeiten der Wickel und das Anspitzen der Cigarren mit dem Munde.

Im Jahre 1893 sprach der Bezirksamtsvorstand zu Lahr die Absicht aus, sämtliche Cigarrenfabriken des Amtsbezirks zu einer Bestimmung in der Arbeitsordnung zu veranlassen, wonach derartige Unsitten bei Strafe verboten sein sollten, und bat die Fabrikinspektion, ein gleiches Vorgehen in den anderen Amtsbezirken anzuregen. Dies geschah, und vor Schluß des Jahres waren in einer großen Anzahl Cigarrenfabriken Badens zu den Arbeitsordnungen Nachträge mit dem entsprechenden Verbote erlassen. Denjenigen Fabriken, welche trotz wiederholten Mahnens der an sie gerichteten Aufforderung nicht nachkamen, wurde mittelst bezirksamtlicher Verfügung auf Grund der §§ 120 a und 120 d der Gewerbeordnung das Erlassen eines solchen Verbotes auferlegt.

Auch von seiten der Fabrikanten fand die Fabrikinspektion in dieser Richtung manche Unterstützung. Eine Firma in Schwetzingen machte den Versuch, ganz ohne Kleister zu arbeiten und das Deckblatt am Schluß durch einen Gummiring festzuhalten. Nach einer Mitteilung des Fabrikanten bestätigten alle Personen, die in dieser Weise arbeiteten, daß sich der Appetit steigere. Die Mehrkosten wurden auf fünfzig Pfennig für tausend Cigarren geschätzt, wobei der Ausgabe von einer Mark für Gummiringe eine Ersparnis von fünfzig Pfennig für Tragantschleim gegenüberstand. Trotz der Geringfügigkeit der Mehrkosten vermochte diese hygienisch zweifellos bedeutende Neuerung ebensowenig Boden zu gewinnen als die ohne Klebstoff hergestellte Cigarre mit Korkmundstück, für welche eine andere Firma in Schwetzingen sich Gebrauchsmusterschutz erwarb. Anfangs wurde nach Mitteilung des Fabrikanten diese Cigarre sehr begehrt, doch ließ die Nachfrage bald bedeutend nach, da — wie der Bericht lautete — „gerade die starken Raucher auf sanitäre

Neuerungen keinen Wert legen, sondern sie belächeln.“ Ja, es wurden „Cigarren mit Korkmundstück und ohne Klebstoff“ nachbestellt mit dem ausdrücklichen Bemerken: „Diese Qualität ohne Kork und mit geklebten Köpfen.“

So gelang es zwar, in den Cigarrenfabriken durchweg eine unappetitliche und auch für die Arbeiter schädliche Gepflogenheit unter Strafe zu stellen, eine gänzliche Ausrottung dieser alten Unsitte konnte jedoch leider nicht herbeigeführt werden.

Im Jahre 1898 erkrankten mehrere Arbeiterinnen einer Cigarrenfabrik rasch hinter einander an Gesichtrose. Reinlichkeit, Lüftung und Erwärmung der Fabrik zeigten keine Mängel. Bei fünfzehn von sechsundfünfzig Arbeiterinnen ergaben sich leichte entzündliche Reizzustände am Zahnfleisch und an der Schleimhaut der Nase. Sie zeigten alle im Munde Tabakblättchen oder braune Färbung der Lippen und der Zunge. Gründliche und wiederholte Reinigung der Hände und Fingernägel mit Seife und Nagelbürste wurde angeordnet, das Verbot, Tabak oder Instrumente mit Tabakresten in den Mund zu nehmen, ausgesprochen und die Anordnung getroffen, daß die über Schmerzen am Zahnfleisch oder in der Nase klagenden Arbeiterinnen Mund und Nase stündlich bis zum Verschwinden der Entzündung mit chlorsaurem Kali ausspülen sollten. Dieser Fall zeigte, in wie weitem Umfang die Unsitte des Wickelabbeißen noch bestand. Leider besteht sie heute noch. Sie ist bei älteren Arbeitern häufig derart zur Gewohnheit geworden, daß sie die Wickel völlig unbewußt zum Munde führen.

Die in der Cigarrenindustrie vielfach beobachtete Gepflogenheit, mit jugendlichen Arbeitern langfristige Lehrverträge zu schließen, wird von der Fabrikinspektion bekämpft. Die einzige von den Fabriken eingegangene Verpflichtung besteht meist darin, den Arbeiter kurze Zeit anzulernen; aber schon nach Verlauf weniger Wochen werden die jungen Leute gerade wie die älteren Arbeiter im Stücklohn beschäftigt. Die Vereinbarung einer drei- oder gar vierjährigen Lehrzeit ist daher nicht mehr als eine Fiktion, die den jugendlichen Arbeiter für eine bestimmte Zeit an die Fabrik binden soll.

Durch die im Jahresbericht für 1902 ausführlich beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Bräunling'sche Einrichtung der Arbeitstische und Sitze wurde eine Forderung des Entwurfes, welchen im Jahre 1887 das Reichsamt des Innern den Bundesregierungen vorlegte, wieder in Erinnerung gebracht, die in die Bundes-

ratsbestimmungen nicht hinübergenehmene Forderung nämlich, daß die Einrichtung der Arbeitstische und Sitze eine der Gesundheit nicht nachteilige Körperhaltung ermöglichen sollte. (S. 211.)

Es kann nicht die Aufgabe dieses geschichtlichen Rückblickes sein, die Hygiene eines Industriezweiges in eingehender Weise zu besprechen; doch darf hier wiederholt werden, daß dem nicht zu verkennenden Segen, den die Ausbreitung der Cigarrenfabrikation namentlich auf dem ärmeren platten Lande mit sich gebracht hat, schwerwiegende gesundheitliche Nachteile gegenüberstehen, denen die Behörden und Ärzte seit langem ihr besonderes Interesse schenken. Namentlich ist es die Lungentuberkulose, die unter den Cigarrenarbeitern in erschreckendem Maße verbreitet ist. Schon der erste Jahresbericht Wörishoffer's (1879) hat auf deren häufiges Vorkommen hingewiesen. Späterhin hat er in seiner ausgezeichneten, geradezu klassischen Monographie über die soziale Lage der Cigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden (1890) sich gründlich mit diesem Gegenstand beschäftigt. Auch Ärzte befaßten sich mit Studien über das Auftreten der Tuberkulose, so Brauer und Hoffmann, vor allem die badischen Medizinalbeamten, an ihrer Spitze Battlehner. Es ist evident nachgewiesen, daß mit der Ausbreitung der Cigarrenindustrie die Tuberkulose-Mortalität im allgemeinen steigt. Vererbung, körperliche Disposition, besondere Empfänglichkeit, ungeeignete Lebensweise, mangelhafte Ernährung, anhaltende sitzende Tätigkeit, schlechte Körperhaltung, Einatmen von Tabakstaub, Infektion durch kranke Mitarbeiter — alles das wirkt zusammen, ohne daß sich Ursachen und Wirkungen immer auseinanderhalten lassen. Die Fabrikinspektion begnügt sich nicht damit, die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen herbeizuführen, sondern sie benützt jede Gelegenheit zu Anregungen auf dem hygienischen Gebiete. So tritt sie der leider unter den Arbeitern noch allzuverbreiteten Unsitte, auf den Boden zu spucken, mit Nachdruck — leider nicht immer mit Erfolg — entgegen. Neuerdings fordert sie für zehn Arbeiter je einen Spucknapf. Der Fabrikdisziplin und der Einsicht der Arbeiter muß sie es aber überlassen, die gebotenen Einrichtungen ordnungsgemäß zu benützen. So hat sie auch alles getan, um die Bräunling'sche Erfindung auf einen festen geschäftlichen Boden zu stellen. Zur Erreichung eines allgemeinen und dauernden Erfolges müssen Fabrikanten und Arbeiter einmütig zusammenwirken, jene durch Darbietung der neuen Einrichtung, diese durch Gewöhnung an eine Körperhaltung, die nicht wie die bisherige die Atmungs-

tätigkeit der Lunge hemmt und dadurch die Ablagerung von Staub und Keimen befördert. Den vielfach laut gewordenen absprechenden Urteilen über die Bräunling'sche Einrichtung vermag die Fabrikinspektion vorläufig nicht beizutreten.

Im Jahre 1834 betrug die Zahl der Cigarrenfabriken in Baden 24. Sie beschäftigten 510 Arbeiter. Im Jahre 1837 wurden in 26 Cigarrenfabriken 534 Arbeiter beschäftigt. Im Jahre 1842 war die Zahl der Fabriken auf 28 gestiegen, in denen 614 Arbeiter beschäftigt wurden. Neunzehn Jahre später, im Jahre 1861, hatte sich die Zahl der Fabriken und der Arbeiter versechsfacht: in 172 Fabriken waren 3592 Arbeiter beschäftigt. Ein weiterer Aufschwung wurde 1874 festgestellt: jetzt betrug die Zahl der Fabriken 232, die der Arbeiter 11 749. Während im Jahre 1861 die Durchschnittszahl der in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter 21 betrug, waren im Jahre 1874 in einem Betriebe durchschnittlich 50 Arbeiter beschäftigt.

In den Jahren 1882 und 1892 bis 1903 gestalteten sich die Zahlenverhältnisse in der Cigarrenindustrie wie folgt:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der Arbeiter	Zahl der durchschnittlich in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter
1882	375	18 737	50
1892	464	24 056	52
1893	502	26 234	52
1894	554	27 621	50
1895	567	28 634	50
1896	570	29 430	52
1897	646	31 948	50
1898	700	33 591	48
1899	744	34 145	46
1900	731	33 429	46
1901	730	34 794	48
1902	740	34 626	47
1903	729	33 720	46

In den letzten 21 Jahren betrug der Zuwachs an Betrieben 354 = 94,4 %, an Arbeitern 14 983 = 79,9 % des Bestandes von 1882.

Die Tabelle XXII (S. 220 u. 221) gibt über den Stand der badischen Cigarrenindustrie am 1. Juli 1889 und am 1. Oktober 1902 in den einzelnen Amtsbezirken näheren Aufschluß. Im Jahre 1889 wurden nur in 22, im Jahre 1902 dagegen in 36 Amtsbezirken Cigarrenfabrikation be-

**Stand der Cigarrenfabrikation am 1. Juli 1889 (a)  
und am 1. Oktober 1902 (b).**

Tabelle XXII.

Ordnungsnummer.	a	b	Amtsbezirk.	Einwohnerzahl		Zahl der Fabriken.	Gesamtzahl der darin beschäftigten Personen.	Prozentverhältnis der beschäftigten Personen zur Einwohnerzahl %	Von der Gesamtzahl der Arbeiter sind			
				a. am 1. Dezember 1885	b. am 1. Dezember 1902				Erwachsene		Jugendliche 13—16	Von den erwachsenen weiblichen Arbeitern sind verheiratet.
				männliche	weibliche							
1	1		Engen	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	20 498	1	70	0,34	10	48	12	5
1	2		Konstanz	a	41 243	1	48	0,12	15	27	6	8
				b	52 946	1	27	0,05	9	16	2	5
3	3		Stockach	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	18 697	1	3	—	2	1	—	—
4	4		Waldshut	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	32 918	2	3	—	3	—	—	—
2	5		Breisach	a	19 840	2	75	0,38	6	34	35	2
				b	19 809	5	138	0,69	16	88	34	15
3	6		Emmendingen	a	46 019	20	1 627	3,75	252	866	509	291
				b	49 625	51	3 634	7,31	687	2 387	560	707
4	7		Ettenheim	a	17 973	21	1 132	6,30	203	567	360	141
				b	18 183	39	2 335	12,88	626	1 376	333	456
5	8		Freiburg	a	70 571	1	13	—	3	2	8	—
				b	90 098	7	161	0,18	41	102	18	29
9	9		Staufen	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	17 940	2	51	0,28	4	38	9	3
10	10		Waldkirch	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	23 175	1	29	0,12	4	22	3	4
11	11		Schopfheim	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	22 038	1	3	—	3	—	—	—
6	12		Kehl	a	26 504	4	81	0,31	43	20	18	10
				b	28 655	12	238	0,83	143	70	25	28
7	13		Lahr	a	35 585	41	2 265	6,33	411	1 146	708	335
				b	41 245	71	3 590	8,71	965	2 198	427	688
14	14		Oberkirch	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	18 612	1	52	0,28	11	28	13	5
8	15		Offenburg	a	51 472	13	608	1,18	147	277	184	59
				b	59 501	33	1 584	2,64	448	884	252	220
16	16		Wolfach	a	—	—	—	—	—	—	—	—
				b	25 091	6	316	1,26	49	216	51	45
9	17		Achern	a	22 539	2	41	0,17	3	21	17	12
				b	24 603	4	168	0,68	18	103	47	9
10	18		Baden	a	25 400	2	25	0,10	1	14	10	—
				b	30 822	1	81	0,26	13	39	29	—

Ordnungsnummer.	Amtsbezirk.	Einwohnerzahl		Zahl der Fabriken.	Gesamtzahl der darin beschäftigten Personen.	Prozentverhältnis der beschäftigten Personen zur Einwohnerzahl %	Von der Gesamtzahl der Arbeiter sind			Von den erwachsenen weiblichen Arbeitern sind verheiratet.
		a.	b.				Erwachsene		Jugendliche 13—16	
		am 1. Dezember 1885	am 1. Dezember 1900				männliche	weibliche		
a	b									
11	Bühl	a	29 047	2	31	0,11	3	18	10	3
19		b	30 920	16	228	0,73	36	152	40	18
12	Rastatt	a	57 814	1	87	0,15	46	34	7	21
20		b	62 339	2	64	0,10	30	30	4	17
21	Bretten	a	—	—	—	—	—	—	—	—
21		b	24 081	4	128	0,53	48	66	14	22
13	Bruchsal	a	57 947	45	2 209	3,81	605	1 187	417	351
22		b	63 977	127	5 957	9,31	1 694	3 456	807	1 225
14	Durlach	a	31 617	16	142	0,45	33	77	32	20
23		b	39 495	14	201	0,51	72	103	26	41
15	Karlsruhe	a	91 908	9	194	0,21	43	113	38	42
24		b	133 719	10	228	0,16	76	126	26	55
25	Pforzheim	a	—	—	—	—	—	—	—	—
25		b	81 436	1	3	—	—	3	—	2
16	Mannheim	a	87 956	51	1 214	1,37	274	757	183	345
26		b	168 840	58	1 645	0,97	407	1 062	176	416
17	Schwetzingen	a	28 857	50	2 574	8,92	807	1 337	430	559
27		b	32 031	77	3 695	11,55	1 082	2 305	308	707
28	Weinheim	a	—	—	—	—	—	—	—	—
28		b	24 637	5	139	0,57	31	99	9	41
29	Eppingen	a	—	—	—	—	—	—	—	—
29		b	18 411	9	164	0,89	67	69	28	13
18	Heidelberg	a	72 701	36	2 363	3,25	668	1 391	304	663
30		b	90 152	49	3 194	3,55	754	2 156	284	971
19	Sinsheim	a	34 851	8	484	1,70	127	226	131	70
31		b	34 246	42	1 276	3,73	395	706	175	292
20	Wiesloch	a	21 217	48	3 389	15,97	923	1 700	766	732
32		b	23 982	80	5 058	21,07	1 634	2 977	447	1 345
33	Adelsheim	a	—	—	—	—	—	—	—	—
33		b	13 363	2	12	0,09	5	6	1	—
21	Eberbach	a	14 383	1	112	0,78	30	48	34	—
34		b	15 576	1	86	0,55	30	45	11	14
22	Mosbach	a	30 857	1	23	0,08	11	4	8	—
35		b	30 419	2	40	0,13	16	20	4	7
36	Tauberbischofsheim	a	—	—	—	—	—	—	—	—
36		b	29 900	2	25	0,08	9	10	6	2
22	Insgesamt	a	—	375	18 737	—	4 656	9 866	4 215	3 683
36		b	—	740	34 626	—	9 438	21 007	4 181	7 407

trieben. Dieser Zugang erfolgte in den Amtsbezirken Engen, Stockach, Waldshut, Staufen, Waldkirch, Schopfheim, Oberkirch, Wolfach, Bretten, Pforzheim, Weinheim, Eppingen, Adelsheim und Tauberbischofsheim.

Die Anzahl der Cigarrenfabriken stieg insgesamt von 375 im Jahre 1889 auf 740 im Jahre 1902. Der Zuwachs betrug 365 Anlagen oder 97,3 %. Die Zahl der Arbeiter stieg von 18737 im Jahre 1889 auf 34626 im Jahre 1902. Der Zuwachs betrug 15889 Arbeiter oder 84,80 %; an ihm sind die oben aufgezählten 14 Amtsbezirke, die vor 1890 Cigarrenindustrie nicht hatten, nur in geringem Maße beteiligt, nämlich mit 38 Anlagen, in denen 995 Arbeiter, im Durchschnitt 26,2 Arbeiter in einem Betriebe, beschäftigt wurden.

Im Jahre 1889 betrug die Einwohnerzahl Badens nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 1 601 255 Einwohner. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 betrug deren Zahl im Jahre 1902 1 867 944. Danach waren im Jahre 1889 1,17 %, im Jahre 1902 1,85 % der Bevölkerung Badens in der Cigarrenindustrie als Arbeiter tätig. Die Industrie drängt sich in zwei geschlossenen Komplexen zusammen. Der eine im Unterland umfaßt die Amtsbezirke Wiesloch mit 21,07 %, Schwetzingen mit 11,55, Bruchsal mit 9,31 %, Sinsheim mit 3,73 % und Heidelberg mit 3,55 % der Bevölkerung. Der andere schließt die Amtsbezirke Ettenheim mit 12,88 %, Lahr mit 8,7 %, Emmendingen mit 7,3 % und Offenburg mit 2,64 % der Bevölkerung ein. In allen anderen cigarrenfabrizierenden Amtsbezirken mit Ausnahme von Wolfach mit 1,26 % bleibt der Prozentsatz unterhalb 1 % der Bevölkerung.

Der Zuwachs betrug seit 1889 in den Amtsbezirken Ettenheim 6,58 %, Bruchsal 5,50 %, Wiesloch 5,10 %, Emmendingen 3,56 %, Schwetzingen 2,63 %, Sinsheim 2,03 %, Lahr 1,48 % und Offenburg 1,46 % der Bevölkerung.

Die stärkste Entwicklung seit 1889 hat die Cigarrenindustrie im Amtsbezirk Bruchsal genommen. Der Zuwachs der Arbeiter betrug 3748 (169,6 % des Standes im Jahre 1889); dann folgt Emmendingen mit 2007 (123,3 %), Wiesloch mit 1669 (49,2 %), Lahr mit 1325 (58,6 %), Ettenheim mit 1203 (106,9 %), Schwetzingen mit 1121 (43,6 %), Offenburg mit 976 (160,5 %) und Sinsheim mit 792 Arbeitern (163,6 %).

Ein Abnehmen der Arbeiterzahl hat nur in Konstanz (um 21), in Rastatt (um 23) und in Eberbach (um 26) stattgefunden. In

allen anderen Bezirken hat eine Zunahme der absoluten Zahlen stattgefunden. Doch ist bemerkenswert, daß in den beiden Industriezentren Karlsruhe und Mannheim der Zuwachs von 194 auf 228 bzw. von 1214 auf 1645 mit der Vermehrung der Bevölkerung in diesen beiden Amtsbezirken nicht gleichen Schritt hielt. Der Prozentsatz ist in Karlsruhe von 0,21 % auf 0,16 % und in Mannheim von 1,37 % auf 0,97 % gefallen.

Die Zusammensetzung der Arbeiterschaft war 1889 die folgende: 4656 männliche und 9866 weibliche Erwachsene, 1618 männliche und 2597 weibliche Jugendliche; im Jahre 1902 war die Zusammensetzung die folgende: 9438 männliche und 21007 weibliche Erwachsene, 1421 männliche und 2760 weibliche Jugendliche.

Es befanden sich demgemäß im Jahre 1889 unter 100 Arbeitern 24,85 männliche und 52,65 weibliche Erwachsene, 8,65 männliche und 13,85 weibliche Jugendliche; im Jahre 1902 dagegen 27,26 männliche und 60,68 weibliche Erwachsene, 4,10 männliche und 7,96 weibliche Jugendliche.

Die Zusammensetzung der Arbeiterschaft hat sich also, und zwar infolge der Gesetzgebung und deren Handhabung beträchtlich verschoben. Während der Gesamtzugang von Arbeitern in der Cigarrenindustrie seit 1889 84,79 % des damaligen Standes betrug, hat eine Zunahme in der Kategorie der Jugendlichen überhaupt nicht stattgefunden. Wäre die Zusammensetzung der Arbeiterschaft die gleiche geblieben wie im Jahre 1889, so müßten im Jahre 1902 statt 1421 männliche Jugendliche deren 2995 und statt 2760 weibliche Jugendliche deren 4795 beschäftigt worden sein. Man kann also sagen, daß die Gesetzgebung und deren Vollzug unter anderm 1574 männlichen und 2035 weiblichen, zusammen 3609 Jugendlichen zugute gekommen ist dadurch, daß diese Anzahl der Cigarrenindustrie fern blieb. Der Ausfall an jugendlichen Arbeitern wurde durch den verstärkten Zuwachs von Erwachsenen gedeckt, dabei nahm die Zahl der männlichen Erwachsenen seit 1889 um 111,9 %, die der weiblichen Erwachsenen um 112,9 % zu. Der Zuwachs fand demnach in beiden Kategorien der Erwachsenen mit fast völliger Gleichmäßigkeit statt.

Während im Jahre 1889 die Zahl der männlichen Erwachsenen das 2,87fache der männlichen Jugendlichen, und die der weiblichen Erwachsenen das 3,79fache der weiblichen Jugendlichen betrug, war im Jahre 1902 das Verhältnis auf das 6,64- bzw. 7,61fache angewachsen.

An der badischen Industrie (Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen) nahm die Cigarrenindustrie im Jahre 1902 folgenden Anteil: 9,57 % der Anlagen, 18,12 % der Arbeiterschaft und zwar 7,63 der männlichen und 40,89 der weiblichen Erwachsenen, 17,12 % der männlichen und 36,08 % der weiblichen Jugendlichen.

Für die Zusammensetzung der Arbeiterschaft ist noch folgendes von Interesse: Im Jahre 1889 befanden sich unter 100 erwachsenen Arbeitern 67,93 Frauen, im Jahre 1902 deren 69,00. Das Verhältnis ist also beinahe das gleiche geblieben und zeigt auch in den besetzteren Amtsbezirken nur geringe Schwankungen. So waren z. B. in den Jahren 1889 und 1902 unter 100 erwachsenen Arbeitern beiderlei Geschlechtes an Arbeiterinnen beschäftigt im Amtsbezirk Emmendingen 77,4 und 77,7, in Ettenheim 73,6 und 68,8, Lahr 73,6 und 69,5, Offenburg 65,3 und 66,4, Bruchsal 66,3 und 67,1 Mannheim 73,4 und 72,2, Schwetzingen 62,5 und 68,0, Wiesloch 64,9 und 64,6.

Bemerkt sei zu diesen Zahlen, daß der Vergleich insofern kein ganz zutreffender ist, als die Erhebungen von 1889 am 1. Juli vorgenommen wurden, also in sommerlicher Zeit, in welcher die Zahl der in der Tabakindustrie beschäftigten Arbeiter eine geringere ist als im Herbst. Die Erhebungen des Jahres 1902 sind dagegen am 1. Oktober vorgenommen.

Den Anteil Badens an der Tabakfabrikation im Deutschen Reiche stellt die folgende, den Erhebungen vom 14. Juni 1895 entnommene Tabelle dar:

	Im Reich	In Baden	Prozent-anteil Badens
Betriebe im Ganzen . . . . .	19 357	717	3,7
Davon Großbetriebe (über 50 Personen) . . . . .	734	195	26,6
In den Betrieben beschäftigte Personen.			
Im Ganzen . . . . .	153 080	28 598	18,7
Davon in Großbetrieben . . . . .	79 242	20 419	25,7
Zunahme gegen 1882.			
Der Betriebe im Ganzen . . . . .	4 131	223	5,4
Darunter bei den Großbetrieben . . . . .	223	113	50,7
Der in den Betrieben beschäftigten Personen . . . . .	39 684	13 013	32,8
Darunter in den Großbetrieben . . . . .	23 587	7 893	33,4

	Im Reich	In Baden	Prozent- anteil Badens
<b>Beschäftigte Personen überhaupt.</b>			
Männliche . . . . .	74 448	10 237	13,8
Weibliche . . . . .	78 632	18 361	23,3
<b>Geschäftsleiter (auch von Einzelbetrieben).</b>			
Männliche . . . . .	15 780	788	4,4
Weibliche . . . . .	3 918	36	0,9
<b>Verwaltungs-, Kontor- und Bureau- personal.</b>			
Männlich . . . . .	4 864	698	14,4
Weiblich . . . . .	75	4	5,3
<b>Technisches Personal.</b>			
Männlich . . . . .	1 696	240	14,1
Weiblich . . . . .	51	9	18,0
<b>Andere Gehülfen und Arbeiter.</b>			
16 Jahre und darüber			
Männliche . . . . .	45 854	7 207	15,7
Weibliche . . . . .	64 627	15 685	24,3
unter 16 Jahren			
Männliche . . . . .	6 064	1 301	21,5
Weibliche . . . . .	8 409	2 575	30,6
Gehülfen und Arbeiter insgesamt .	124 754	26 768	21,4
<b>Mitarbeitende Familienangehörige.</b>			
16 Jahre und darüber			
Männliche . . . . .	142	2	1,4
Weibliche . . . . .	1 504	52	3,5
unter 16 Jahren			
Männliche . . . . .	48	1	2,1
Weibliche . . . . .	48	—	—
Mitarbeitende Familienangehörige insgesamt . . . . .	1 742	55	3,1

Aus dieser Tabelle ergibt sich die interessante Tatsache, daß die badischen Betriebe in der Tabakfabrikation zwar nur 3,7 % der im Deutschen Reiche insgesamt vorhandenen Betriebe der Tabakindustrie darstellten, während von den insgesamt in diesen Betrieben

beschäftigten Personen 18,7% in den badischen Betrieben tätig waren.

Die badischen Großbetriebe repräsentierten 26,6%, die in diesen Betrieben beschäftigten Personen 25,7% der Reichszahlen. Die Berechnung ergibt weiterhin, daß ein Durchschnittsbetrieb im Reich 7,9 Personen, in Baden 39,9 Personen beschäftigte. Ein Großbetrieb im Reiche beschäftigte durchschnittlich 107,9, ein solcher in Baden 104,7 Personen; ein Kleinbetrieb im Reiche 3,9, in Baden 15,6 Personen. Von der Gesamtzahl der Betriebe waren im Reich 3,8%, in Baden 27,2% Großbetriebe.

Gleich der Tabakindustrie nimmt auch der Tabakbau Badens einen hervorragenden Platz im Deutschen Reiche ein, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist:

Jahr.	Hektar Anbaufläche in Baden.	Von 100 Hektar Anbaufläche im Deutschen Reiche entfallen auf Baden.	Badische Ernte in Tonnen (Tabakblätter in dachreifem Zustande).	Von 100 Tonnen Tabak im Deutschen Reiche erzeugt Baden.	Wert der badischen Ernte (Bruttoertrag nach Abzug der Steuer) Millionen Mark.	Der Erntewert in Baden betrug vom Erntewerte im Deutschen Reiche %.
1892	5 775	39,2	12 567	41,4	6,09	45,3
1893	6 019	39,6	12 757	40,0	6,32	42,2
1894	6 949	39,5	15 294	39,9	7,99	43,0
1895	8 414	39,8	19 665	40,5	8,42	41,2
1896	8 602	39,0	18 807	40,6	9,68	46,7
1897	9 025	41,8	20 427	45,1	9,13	50,2
1898	7 439	42,1	14 245	43,8	5,81	45,0
1899	6 046	41,4	13 038	43,4	6,66	48,1
1900	6 201	42,4	15 441	44,4	8,94	48,1
1901	7 148	42,3	17 223	43,0	9,13	45,8

Im Durchschnitt des Jahrzehntes 1892—1901 betrug die Anbaufläche in Baden 7165 Hektar = 40,6% der Anbaufläche im Deutschen Reiche. Geerntet wurden durchschnittlich 15 946 Tonnen = 42,1% der Tabakernte des Reiches. Der Durchschnittswert der badischen Tabakernte betrug 7,82 Millionen Mark = 45,5% desjenigen der gesamten Tabakernte im Deutschen Reiche.